Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Unterbringung eines Kindes bei beiden Elternteilen

Gericht/Az:	Thüringer FG, Urteil v. 23.11.2021 3 K 799/18 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: III R 1/22)
Fundstelle:	EFG 2022 S. 155
Gesetz:	§ 24b Abs. 1 EStG

Mit Meldung wird Haushaltszugehörigkeit unterstellt

Eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist die Haushaltszugehörigkeit eines Kindes. Die Zugehörigkeit des Kindes zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung des Alleinerziehenden gemeldet ist und dauerhaft in dessen Wohnung lebt (§ 24b Abs. 1 Satz 2 EStG).

Meldung des Kindes bei beiden Elternteilen

Ist das Kind bei mehreren Personen (in der Regel bei beiden Elternteilen) gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergelds nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG erfüllt (§ 24b Abs. 1 Satz 3 EStG). Dies ist derjenige, in dessen Haushalt tatsächlich das Kind aufgenommen ist[1].

Revisionsverfahren zu paritätischem Wechselmodell

Diese Regelung ist vor dem Hintergrund des paritätischen Wechselmodells umstritten. Danach lebt ein Kind für einen bestimmten Zeitraum (z. B. eine Woche) bei einem Elternteil und anschließend lebt das Kind für einen gleich langen Zeitraum beim anderen Elternteil.

Unter dem Az. III R 1/22 ist beim BFH ein Revisionsverfahren anhängig. In diesem Verfahren ist fraglich, ob der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nur dem Elternteil zusteht, das Kindergeld bezieht oder ob bei § 24b EStG eine Regelungslücke besteht, weil es keine Möglichkeit der Aufteilung zwischen beiden Elternteilen gibt. Nach Ansicht des Thüringer FG verstößt die fehlende Aufteilungsmöglichkeit nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Praxishinweis
Einen ausführlichen Beitrag zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende finden Sie in unserer Mitarbeiterarbeitsgemeinschaft Immer aktuell VI/2023 S. 270 ff.

1 BMF, Schreiben v. 23.11.2022 IV C 8 - S 2265-a/22/10001 :001, BStBl 2023 I S. 1634, Rz. 19.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de